

# RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §71 Abs1 lit a;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist dem im Ausland (Costa Rica) wohnhaften Antragsteller als den Grad eines minderen Versehens übersteigendes Verschulden zur Last zu legen, wenn er eine Verbesserungsfrist deswegen versäumt, weil er den Auftrag zur Verbesserung seinem Rechtsanwalt schriftlich (normaler Postweg) erteilt, obwohl er über einen Telefonanschluß verfügt über den er seinem Rechtsanwalt einen Auftrag hätte erteilen können.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Wiedereinsetzungsantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010167.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>